



Geschäftsordnung

der Vertreterversammlung der Kassennärztlichen Vereinigung Sachsen

§ 1

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung (bzw. sein Stellvertreter; beide in der Folge Vorsitzender genannt) hat den Vertretern und dem Vorstand sechs Wochen vor der Versammlung eine vorläufige Tagesordnung zuzusenden; gleichzeitig sind sie aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen ihre Vorschläge und Anträge zur Tagesordnung einzureichen.
- (2) Die ordentliche Einberufung der Versammlung und die Einladung des Vorstandes erfolgt unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung spätestens zehn Tage vor der Versammlung.
- (3) Für die genannten Fristen gilt der Tag des Poststempels.
- (4) Der Vorsitzende kann von diesen Fristen in dringenden Fällen abweichen und unter Umständen auch kurzfristig telefonisch oder telegrafisch einberufen bzw. einladen.
- (5) Die Vertreterversammlung findet in der Regel in Dresden statt. Zeit und Ort der Vertreterversammlung werden, soweit möglich, in den „KVS-Mitteilungen“ bekannt gemacht.

§ 1 a

- (1) Insbesondere in Fällen des § 9 Abs. 5 Buchstaben f) bis k) der Satzung (Wahl bzw. Abberufung der Vertreter der Ärzte im Landesausschuss, Wahl der Vertreter der KV Sachsen und deren Stellvertreter für die Vertreterversammlung der Kassennärztlichen Bundesvereinigung, Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses und der Bereitschaftsdienstkommission, Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder der beratenden Fachausschüsse und Wahl der Mitglieder der sonstiger Ausschüsse der Vertreterversammlung)
kann der Vorstand die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren beantragen.

Der gestellte Antrag sowie der Antrag auf Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren ist an den Vorsitzenden zu richten und zu begründen.
- (2) Der Vorsitzende versendet - ggf. nach Durchführung weiterer notwendiger Verfahrensschritte - den Antrag, die Stimmkarten sowie einen frankierten Rückumschlag an die im Amt befindlichen Vertreter.

- (3) Die Stimmkarte enthält
 - ⇒ eine kurze Zusammenfassung des Antragsinhalts,
 - ⇒ zwei deutlich getrennte Ankreuzkästchen mit der Kennzeichnung „ja“ und „nein“,
 - ⇒ Name und Anschrift des angeschriebenen Vertreters,
 - ⇒ eine Kennzeichnung zur Unterschriftsleistung des Vertreters.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt mit Versendung der Unterlagen einen Stichtag, an dem die Stimmkarten spätestens eingehen müssen. Die Frist zwischen Absendung der Unterlagen und Stichtag muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (5) Die Vertreter stimmen durch Kennzeichnung ihres Votums sowie Unterschriftsleistung und Absenden der Stimmkarte an den Vorsitzenden ab.
- (6) Die Vertreterversammlung gilt als beschlussfähig, wenn bis Fristablauf die Stimmkarten von mindestens der Hälfte der im Amt befindlichen Vertreter eingegangen sind.
- (7) Der Vorsitzende stellt nach Fristablauf das Abstimmungsergebnis fest und fertigt zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden den Beschluss aus. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Unklar gekennzeichnete Voten, nicht unterschriebene Stimmkarten bzw. nach Fristablauf eingegangene Stimmkarten sind ungültig.
- (8) Der Vorsitzende gibt den Vertretern unverzüglich nach Ausfertigung des Beschlusses das Abstimmungsergebnis bekannt.

§ 2

- (1) Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung der Versammlung auf. Dabei sollen Beschlüsse des Vorstandes über Aufnahme und Reihenfolge aller Angelegenheiten berücksichtigt werden, die mitzuteilen, zu beraten oder zu beschließen sind.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können
 - a) von jedem gewählten Vertreter
 - b) vom Leiter einer Bezirksgeschäftsstelle
 - c) von jedem Mitglied des Vorstandes sowie
 - d) vom Vorstandgestellt werden.
- (3) Sie müssen innerhalb der Frist des § 1 Abs. 1 schriftlich dem Vorsitzenden über die Landesgeschäftsstelle eingereicht und begründet werden. Der Vorsitzende soll bei Aufstellung der endgültigen Tagesordnung die eingegangenen Anträge sinngemäß den verschiedenen Punkten der Tagesordnung zuordnen bzw. in einem eigenen Tagesordnungspunkt „Anträge“ aufführen.
- (4) Als Dringlichkeitsanträge können Anträge außerhalb der genannten Frist bis zum Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden, wenn sie
 - a) vom Vorstand
 - b) von einem Regionalausschuss durch dessen Vorsitzenden oder
 - c) von mindestens zehn gewählten Vertreternunterstützt werden.

- (5) Antragsteller, deren Antrag nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, können über die Aufnahme des Antrages durch die Versammlung entscheiden lassen, wenn dies von zehn Mitgliedern der Versammlung unterstützt wird. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über Aufnahme und Einreihen des Antrages endgültig.
- (6) Der Vorsitzende hat die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung aufzufordern, der Tagesordnung zuzustimmen; er hat dabei auch über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte und über Anträge nach Abs. 4 und 5 abstimmen zu lassen. Der Beschluss über die Nichtöffentlichkeit ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (7) Die Vertreterversammlung entscheidet vor Eintritt in die Tagesordnung über evtl. Einsprüche gegen die Niederschrift der letzten Vertreterversammlung.

§ 3

Der Vorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, zur Berichterstattung oder zur tatsächlichen, rechnerischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aufklärung notwendige und geeignete Auskunftspersonen einzuladen. Sie können an der Versammlung teilnehmen und, wenn dem die Mehrheit der anwesenden Vertreter zustimmt, auch an der Aussprache.

§ 4

- (1) Zuhörer in der Vertreterversammlung haben sich vor Gewährung des Zutritts zum Versammlungsraum in eine Anwesenheitsliste einzutragen und sich auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen. Dabei kann auch überprüft werden, ob beim Zuhörer die Zutrittsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 6 Buchstaben a) bis d) der Satzung der KV Sachsen vorliegen.
- (2) Im Sitzungsraum der Versammlung muss eine räumliche Trennung zwischen den gewählten Vertretern und Zuhörern bestehen.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Ihm obliegt auch die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

§ 5

Wortmeldungen sind an keine Form gebunden. Der Vorsitzende kann schriftliche Wortmeldungen anordnen. Er erteilt das Wort nach der zeitlichen Folge der Anmeldung. Er entscheidet Streitigkeiten über die Zeitfolge endgültig. Er kann von der Reihenfolge abweichen, wenn die vermerkten Redner damit einverstanden sind. Vorbehaltlich des § 3 kann er die zugelassenen Auskunftspersonen zur Äußerung auffordern.

§ 6

- (1) Außer der Reihe sprechen:
 - a) Berichterstatter
 - b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will.

- (2) Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. der Aussprache kann nur von einem Vertreter gestellt werden, der sich an der Aussprache über den behandelten Tagesordnungspunkt bisher nicht beteiligt hat. Vor der Abstimmung können dazu der Antragsteller und ein Gegner des Antrages sprechen.
- (3) Persönliche Bemerkungen können erst nach Schluss der Aussprache gemacht werden. Der Redner darf dabei nicht zur Sache sprechen, sondern nur Hinweise, die sich auf ihn selbst beziehen, zurückweisen, richtig stellen oder eigene Erklärungen berichtigen.

§ 7

- (1) Referenten dürfen ihre Berichte verlesen; die übrigen Redner haben frei zu sprechen. Statistische, rechnerische sowie ähnliche Aufstellungen, Berichte, Urkunden und andere Unterlagen zur Ausführung dürfen verlesen werden.
- (2) Die Redezeit kann auf Beschluss der Vertreterversammlung beschränkt werden.

§ 8

- (1) Zu Gegenständen der Tagesordnung können die Mitglieder des Vorstandes und jeder Vertreter Anträge stellen. Das gleiche gilt auch für Anträge, die Öffentlichkeit auszuschließen oder herzustellen; die Versammlung beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.
- (2) Anträge müssen dem Vorsitzenden in der Regel schriftlich übergeben werden. Die Anträge sind der Versammlung vom Vorsitzenden zur Beratung und Abstimmung bekannt zu geben.

§ 9

- (1) Der Vorsitzende hat für ruhigen und ungestörten Verlauf der Versammlung zu sorgen.
- (2) Zwischenrufe der Vertreter und Mitglieder des Vorstandes sind gestattet. Der Vorsitzende kann sie verbieten, wenn sie in ein Zwiegespräch mit dem Redner ausarten oder dauernd den Vortrag stören.
- (3) Der Vorsitzende soll einen Redner, der vom Beratungsgegenstand abweicht, zur Sache rufen. Er kann ihm nach zweimaligem Hinweis das Wort entziehen.
- (4) Versammlungsteilnehmer, die persönlich verletzende oder ungehörige Zwischenrufe machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten gröblich verstoßen, sind vom Vorsitzenden zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann er einem Versammlungsteilnehmer das Wort entziehen.
- (5) Der Vorsitzende kann beim Ältestenrat den Ausschluss eines Anwesenden beantragen. Der Ältestenrat besteht aus dem jeweils ältesten anwesenden Vertreter jeder Bezirksstelle. Er beschließt nicht öffentlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Zuhörern, die sich ungehörig benehmen bzw. die Sitzung stören, kann der Vorsitzende die weitere Anwesenheit teilweise oder ganz untersagen.
- (7) Er kann die Versammlung aufheben, wenn er sich nicht mehr oder nur noch schwer Gehör verschaffen kann. Notfalls verlässt er seinen Platz, wodurch die Versammlung bis auf weiteres unterbrochen ist.

§ 10

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der noch im Amt befindlichen Vertreter bzw. Stellvertreter anwesend ist. Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist neuerlich einzuberufen.
Diese Versammlung mit gleicher Tagesordnung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Für eine solche wiederholte Einladung, die frühestens für den darauf folgenden Tag ergehen kann, gelten die Bestimmung des § 1 nicht.
- (2) Die Versammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Dem Antrag eines Vertreters auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Vertreter dem Antrag durch Handzeichen zustimmt.
Namentlich muss abgestimmt werden, wenn es die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist im Protokoll mit Angabe der Namen festzuhalten.

§ 11

- (1) Anträge sind vor ihrer Abstimmung in der Regel nochmals zu verlesen. Fragen sind so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Es ist unzulässig, sich während der Abstimmung zu Wort zu melden. Die Abstimmung ist im Gange, sobald der Vorsitzende zur Abgabe der Stimmen auffordert.
- (2) Es ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 - ⇒ Gegenantrag
 - ⇒ weiterführender Antrag
 - ⇒ Hauptantrag
- (3) Die Abstimmung über einen Antrag nach
 - a) Verweisung an den Vorstand
 - b) Übergang zur Tagesordnung
 - c) Vertagunghat Priorität über die Abstimmung eines Antrages nach § 11 Absatz 2.

§ 12

Die Versammlung wird geschlossen, wenn es die Mehrzahl der Vertreter beschließt oder die Tagesordnung erledigt ist. Der Vorsitzende kann die Verhandlung bis zu einer Stunde oder mit Zustimmung der Mehrheit auch für längere Zeit unterbrechen oder vertagen.

§ 13

- (1) Die Verhandlungen der Versammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen sowie den sachlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergeben. Die Niederschrift ist mit einer laufenden Nummer zu versehen.
- (2) Die Niederschrift ist zu unterzeichnen
 - a) vom Vorsitzenden der Versammlung
 - b) vom Vorsitzenden des Vorstandes
 - c) von den mitwirkenden Protokollführern.
- (3) Jeder Vertreter und jedes Mitglied des Vorstandes erhält neben den Beschlüssen der Vertreterversammlung eine Mitteilung, ab welchem Zeitpunkt die Niederschrift der Beratung in der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle schriftlich oder telefonisch abgefordert werden kann. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen eines Monats nach Versand der Mitteilung Einspruch eingelegt wird. Über eingelegte Widersprüche entscheidet die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung.
- (4) Die Protokollführer werden vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt.

§ 14

Der Vorsitzende hat über jede Versammlung baldmöglichst in den „KVS-Mitteilungen“ zu berichten.

§ 15

Wer als Vertreter an der Versammlung teilnimmt, hat Anspruch auf Reisekostenentschädigung und Ersatz für Zeitverlust entsprechend den jeweils für die Reisetätigkeit innerhalb der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen gültigen Sätzen. Diese Kosten trägt für den Vertreter die zuständige Bezirksgeschäftsstelle. Die Kosten für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes trägt die Landesgeschäftsstelle.

§ 16

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 30. Juni 2004.

Dresden, 20. November 2004

gez. Dr. med. Stefan Windau
Vorsitzender der Vertreterversammlung